

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Europäischer Vollstreckungstitel](#) > [Polen](#)

# Europäischer Vollstreckungstitel

Polen

Polen



## ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

### 1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Berichtigungsverfahren: Berichtigung gemäß Artikel 350 in Verbindung mit Artikel 361 der Zivilprozessordnung.

Artikel 350 Absatz 1. Das Gericht kann alle Ungenauigkeiten, Übertragungsfehler, Rechenfehler oder anderweitig offenkundigen Fehler in einem Urteil von Amts wegen berichtigen.

Absatz 2. In diesem Fall erhält die ursprüngliche Gerichtsentscheidung einen Berichtigungsvermerk. Die den Parteien ausgehändigten Auszüge können auf deren Antrag hin ebenfalls einen solchen Vermerk enthalten. Die weiteren Ausfertigungen und Auszüge sollten so abgefasst sein, dass sie die Berichtigungsentscheidung bereits beinhalten.

Absatz 3. Kommt die Rechtssache vor das Gericht der zweiten Instanz, so kann dieses Gericht die Entscheidung der ersten Instanz von Amts wegen berichtigen.

Widerrufsverfahren: Widerruf gemäß Artikel 795<sup>4</sup> der Zivilprozessordnung.

Artikel 795<sup>4</sup> Absatz 1. Werden Gründe für den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 bekannt, so widerruft das Gericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, diese auf Antrag des Schuldners.

Absatz 2. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat zu stellen, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Schuldner die Entscheidung über die Ausstellung der Bestätigung ausgehündigt erhält.

Absatz 3. Erfolgt die Antragstellung nicht in der in der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 festgelegten Form, so sollte sie den Anforderungen an eine Klageerwiderung genügen und eine Begründung des Antrags enthalten.

Absatz 4. Vor dem Widerruf der Entscheidung gewährt das Gericht dem Gläubiger rechtliches Gehör.

Absatz 5. Gegen Entscheidungen, eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel zu widerrufen, kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

Bei Anträgen auf Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist eine Gebühr von 50 PLN zu entrichten.

Artikel 361. Sofern die Zivilprozessordnung nichts Anderweitiges bestimmt, finden die Bestimmungen über Urteile entsprechend Anwendung.

Artikel 13 Absatz 2. Die Bestimmungen über Verfahren finden entsprechend Anwendung auf andere durch diese Zivilprozessordnung geregelte Verfahren, es sei denn, dass in besonderen Vorschriften Anderweitiges bestimmt ist.

Bestätigungen als Europäischer Vollstreckungstitel werden in Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 795<sup>1</sup> der Zivilprozessordnung in Form einer gerichtlichen Entscheidung ausgestellt.

## 2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Überprüfungsverfahren: Verlängerung der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln nach den Artikeln 168-172 der Zivilprozessordnung.

Artikel 168 Absatz 1. Hat die Partei die Frist für die Prozesshandlung nicht aus eigenem Verschulden versäumt, wird das Gericht die Frist auf ihren Antrag hin wiederherstellen. Die Entscheidung des Gerichts kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Absatz 2. Eine Wiederherstellung ist dann nicht zulässig, wenn das Fristversäumnis keine nachteiligen Konsequenzen für die Partei hat.

Artikel 169 Absatz 1. Spätestens eine Woche, nachdem der Grund für das Fristversäumnis entfallen ist, muss der Antrag auf Wiederherstellung der Frist bei dem Gericht gestellt werden, bei dem die Prozesshandlung vorgenommen werden sollte.

Artikel 169 Absatz 2. Die Umstände, die den Antrag rechtfertigen, sind in dem Vorbringen darzulegen.

Artikel 169 Absatz 3. Die Partei sollte die Prozesshandlung zeitgleich mit der Antragstellung vornehmen.

Artikel 169 Absatz 4. Ein Jahr nach dem Fristversäumnis kann die Frist nur noch in Ausnahmefällen wiederhergestellt werden.

Artikel 172. Die Einreichung eines Antrags auf Wiederherstellung einer Frist bewirkt keine Aussetzung des Verfahrens oder der Urteilsvollstreckung. Das Gericht kann aber unter Berücksichtigung der Umstände das Verfahren oder die Urteilsvollstreckung aussetzen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann das Gericht das Verfahren unverzüglich aufnehmen.

## 3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Die nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung zugelassene Sprache ist Polnisch.

## 4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Bei den amtlichen Stellen nach Artikel 25 der Verordnung handelt es sich um die Bezirksgerichte (sądy rejonowe); zuständiges Gericht ist das Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbarkeit die öffentliche Urkunde abgefasst wurde.

■ Letzte Aktualisierung: 07/01/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.